

Steuertipp: Übungsleiter im Verein. Verluste aus einer nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiter können steuerlich berücksichtigt werden.

Übungsleiter in gemeinnützigen Vereinen spielen eine wichtige Rolle im Vereinsleben: Ohne fachgerechte Anleitung auch keine fachgerechte Ausübung insbesondere der sportlichen Aktivitäten – egal ob Denksport oder physischer Leistungen für Körper und Seele. Übungsleiter haben jedoch auch vielerlei Aufwendungen, wie z. B. Weiterbildung, Material zur Weiterbildung wie z. B. Fachliteratur oder auch Reisekosten.

Faktisch steht einem Übungsleiter bis zu einer Grenze von 2400€ Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit Steuerfreiheit zu. Es ist aber klar, dass ein Übungsleiter nicht zwingend 2400€ Einnahmen erzielt und schon gar nicht, ob nicht eventuell die Ausgaben oder Werbungskosten diesen Pauschalfreibetrag überschreiten und damit Verluste bescheren.

Der Bundesfinanzhof hat mit Revisionsurteil - VIII R 17/16 entschieden, dass Verluste aus einer nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiter auch dann steuerlich berücksichtigt werden können, wenn die Einnahmen den sog. Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG in Höhe von 2.400 € pro Jahr nicht übersteigen.

Was heißt das?

Im Streitfall hatte der Kläger als Übungsleiter Einnahmen in Höhe von 108 € erzielt. Dem standen Ausgaben in Höhe von 608,60 € gegenüber. Die Differenz von 500,60 € machte der Kläger in seiner Einkommensteuerklärung als Verlust aus selbständiger Tätigkeit geltend. Das Finanzamt berücksichtigte den Verlust nicht; das Finanzgericht gab der dagegen erhobenen Klage statt. Der BFH bestätigte die Auffassung des Finanzgerichts, dass ein Übungsleiter, der steuerfreie Einnahmen unterhalb des Übungsleiterfreibetrags erzielt, die damit zusammenhängenden Aufwendungen steuerlich geltend machen kann, soweit sie die Einnahmen übersteigen. Andernfalls würde der Steuervorteil für nebenberufliche Übungsleiter in einen Steuernachteil umschlagen.

Der BFH hat die Sache allerdings zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das Finanzgericht zurückverwiesen. Das Gericht wird nunmehr prüfen müssen, ob der Kläger die Übungsleitertätigkeit mit der Absicht der Gewinnerzielung ausgeübt hat. Diese Frage stellt sich, weil die Einnahmen des Klägers im Streitjahr nicht einmal annähernd die Ausgaben gedeckt haben. Sollte das Gericht zu der Überzeugung gelangen, dass keine Gewinnerzielungsabsicht vorlag, wären die Verluste steuerlich nicht zu berücksichtigen.

Praxistipp: Übungsleiter können bis zu 2400€ Steuerfreibetrag jährlich bei einer nebenberuflichen Tätigkeit geltend machen. Diese Pauschale gilt nicht nur im Sportverein; sie gilt auch für Tätigkeiten als Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder bei vergleichbaren Tätigkeiten. Verluste können insbesondere im Jahr der Aufnahme oder Aufgabe der nebenberuflichen Tätigkeit entstehen.

*Das Steuerrecht unterliegt ständigen Änderungen. Die Richtigkeit der Angaben in unseren Steuertipps sollte daher immer anhand der aktuellen Rechtslage überprüft werden. Wir bemühen uns ständig, unsere Steuertipps auf dem aktuellen Stand zu halten. Sicher ist nur eines: **Kontaktieren Sie uns!** Wir werden Sie für Ihre individuelle Situation steuerlich beraten, denn Steuerberatung dient auch zur Steueroptimierung!*

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich
GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Bürozeiten:

Mo.-Do. 7:30-16:30

Fr. 7:30-12:30

[Kontakt:](#)

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich

Steuerberater

Kanzlei Erlangen

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Ohmstraße 9

91161 Hilpoltstein

Tel. 09174 / 47 96 – 0

Fax 09174 / 47 96 50

guellich.info Email: hip@guellich.info



Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich
Steuerberater

Äußere Brucker Straße 51

91052 Erlangen

Tel. 09131 / 80 83 – 0

Fax 09131 / 80 83 33

guellich.info Email: er@guellich.info

